



Vorläufige Anordnung

Auf Antrag des Kreisjugendamtes Kassel vom 23.07.1987 wurde von den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Verleger:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

am 28.07.1987 einstimmig gemäß § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 09.06.1953 in der Fassung vom 12.07.1985 (BGBl. I S. 1502) die vorläufige Aufnahme des Computerspiels

"Anti-Türken-Test"
Hersteller unbekannt

in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
angeordnet.

Das Computerspiel ist schwer jugendgefährdend, so daß die endgültige Aufnahme in die Liste offenbar zu erwarten ist. Es besteht die Gefahr, daß das Objekt kurzfristig in großem Umfang vertrieben wird.

Die Frist des § 15 Abs. 3 Ziffer 1 GjS wird um 4 Wochen verlängert.

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Über den Antrag und über die Bestätigung dieser vorläufigen Anordnung wird in der Sitzung der Bundesprüfstelle am 10.09.1987 verhandelt werden. Die Beteiligten können nicht benachrichtigt werden, da der Hersteller des Computerspiels unbekannt ist.

[REDACTED]